Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Eschwege in ihrer Sitzung am **29.03.2023** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1
Festsetzungen der Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr	**2023**	wird
im E r g e b n i s h a u s h a l t		
im ordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	58.518.950	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	59.352.450	EUR
mit einem Saldo von	**-833.500**	EUR
im außerordentlichen Ergebnis		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.500	EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	500	EUR
mit einem Saldo von	61.000	EUR
mit einem Fehlbedarf von	**-772.500**	EUR

Der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis wird durch die Inanspruchnahme von Mitteln aus der ordentlichen Rücklage nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO ausgeglichen.

im F i n a n z h a u s h a l t		
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	**-2.105.500**	EUR
und dem Gesamtbetrag der		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.226.660	EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.266.300	EUR
mit einem Saldo von	**-5.039.640**	EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.578.540	EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.312.800	EUR
mit einem Saldo von	4.265.740	EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf von	**-2.879.400**	EUR

festgesetzt.

Der Zahlungsmittelfehlbedarf kann durch Liquiditätsüberschüsse des Vorjahres i. S. v. § 106 HGO ausgeglichen werden.

§ 2
Gesamtbetrag der Kredite

(1) Der Gesamtbetrag der Kredite. deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2023** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf **6.578.540** EUR

(2) Nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO wird der Magistrat ermächtigt, im Rahmen des Gesamtbetrages nach Absatz 1 über die Aufnahme und die Kreditbedingungen zu entscheiden.
Diese Ermächtigung gilt auch für den Abschluss von Anspar- und Darlehensverträgen für Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds.

§ 3
Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr **2023** wird festgesetzt auf **3.455.000** EUR

§ 4
Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr **2023** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf **2.000.000** EUR

§ 5
Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr **2023** wie folgt festgesetzt

Grundsteuer **A**	**430**	%
Grundsteuer **B**	**430**	%
Gewerbesteuer	**430**	%

§ 6
Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7
Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Zustimmung zur Leistung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen

Es gilt die von der Stadtverordnetenversammlung am 29.11.2017 beschlossene Budgetierungsrichtlinie in der Fassung vom 21.11.2017.

§ 9

Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals wird festgesetzt auf **4,3** %

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Eschwege, den 30.03.2023

Der Magistrat

Alexander Heppe
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr **2023** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a i.V.m. den §§ 92 Abs. 5, 102 Abs. 4, 103 Abs. 2 und § 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung

I. ABWEICHUNG VON DEN VORGABEN ZUM HAUSHALTSAUSGLEICH

Nach § 97a Nr. 1 i.V.m. § 92 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der aktuell geltenden Fassung erteile ich der Kreisstadt Eschwege die Genehmigung der in § 1 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 enthaltenen Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung.

II. GESAMTKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 4 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO erteile ich der Kreisstadt Eschwege die Genehmigung zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Kreditaufnahmen in Höhe von

6.578.540,00 EUR

(in Worten: Sechs Millionen fünfhundertachtundsiebzigtausendfünfhundertvierzig Euro).

III. VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN

Gemäß § 97a Nr. 3 i.V.m. § 102 Abs. 4 HGO genehmige ich die in § 3 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.455.000,00 EUR

(in Worten: Drei Millionen vierhundertfünfundfünfzigtausend Euro).

IV. LIQUIDITÄTSKREDITBETRAG

Nach § 97a Nr. 5 i.V.m. § 105 Abs. 2 HGO genehmige ich den in § 4 der Haushaltssatzung der Kreisstadt Eschwege für das Haushaltsjahr 2023 festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

2.000.000,00 EUR

(in Worten: Zwei Millionen Euro).

Eschwege, 14. Juni 2023

DIE LANDRÄTIN
DES WERRA-MEISSNER-KREISES
ALS BEHÖRDE DER LANDESVERWALTUNG
- 3.2 - Kommunalaufsicht -

DIE LANDRÄTIN DES WERRA-MEISSNER-KREISES

Im Auftrag

Naumann i.V.

Naumann i.V.